



STADT LIPPSTADT

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Lippstadt anlässlich des Lippstädter Weihnachtsmarktes Vom 18. Februar 2019

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2018 (GV. NRW, S. 172) wird für die Stadt Lippstadt verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an dem 2. Sonntag im Monat Dezember, der in die Veranstaltung „Lippstädter Weihnachtsmarkt“ fällt, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Der räumliche Geltungsbereich der Ladenöffnung erstreckt sich einerseits auf die Straßenzüge, die im unmittelbaren Veranstaltungsbereich liegen (Lippertor, Lange Straße, Marktstraße, Rathausstraße, Poststraße, Am Bernhardbrunnen, Konrad-Adenauer-Ring), als auch auf die Straßen, die die Besucher nutzen, um fußläufig zur Veranstaltung zu gelangen, diese werden abgegrenzt durch die historischen Umfluten. Darüber hinaus erstreckt sich der räumliche Geltungsbereich auf die Paderborner Straße, die Rixbecker Straße, die Alpenstraße und das Gewerbegebiet Am Mondschein sowie die Erwitter Straße und das Gewerbegebiet Am Wasserturm.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Lippstadt vom 2. März 2000 außer Kraft.